

Satzung Bebauungsplan Nr. 17 Umstrukturierungsgebiet "Eichrodter Weg" Stadt Eisenach

TEIL A: PLANZEICHNUNG

| Baugebiet | Nutzungsart | Nutzungsmaß GRZ | Nutzungsmaß GFZ | Bauweise | Geschosszahl |
|-----------|-------------|-----------------|-----------------|----------------|--------------|
| A | WA | 0,25 | 0,25 | a ¹ | I |
| B | WA | 0,25 | 0,5 | a ² | II |
| C | MI | 0,3 | 0,6 | o | II |
| D | GE-E | 0,4 | 0,8 | o | II |
| E | GE-E | 0,4 | 0,8 | o | II |
| F | GE-E | 0,5 | 1,0 | a ³ | II |
| G | GE | 0,5 | 1,0 | a ³ | II |



Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt
 AZ: 300-4621 20-056000-WA/MI/GE-Eichrodter Weg
 Weimar, den 12.07.2006
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Weimarer Straße 4 99082 Eisenach
 Telefon 39 34 95-1000
 Telefax 39 34 95-1001
 E-Mail: lva@thuringen.de

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

DICHTE BEPFLANZUNG

AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG

ANPFLANZUNG VON HÖCHSTSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN AUF VERKEHRSFLÄCHEN

ANPFLANZUNG VON HÖCHSTSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR ANLAGEN NICHT BETRIEBSBEZOGENER GROSSFLÄCHIGER PLAKATWERBUNG

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN

HÖHENPUNKT: z. B. 221,68 m NN

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe gemäss § 1 Abs 6 BauNVO nicht zulässig.
- Im Mischgebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe gemäss § 1 Abs 5 BauNVO nicht zulässig.
- Im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs 9 BauNVO). Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind gemäss § 1 Abs 5 BauNVO nicht zulässig. Im Baugebiet D sind Betriebswohnungen gemäss § 1 Abs 6 BauNVO nicht zulässig.
- Im Gewerbegebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe gemäss § 1 Abs 5 BauNVO nicht zulässig.
- Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird als zulässige Traufhöhe (Schmittlinie von Außenwand und Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als zulässige Firsthöhe, bezogen auf die eingemessenen Höhenpunkte. Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen sowie für Ver- und Entsorgungs- und Recyclingeinrichtungen) eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.
- Gemäss § 19 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass für Grundstücksflächen, auf denen umweltgefährdende Stoffe behandelt werden, eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Nebenanlagen um maximal 60 % zulässig ist.
- In den Baugebieten mit abweichender Bauweise a¹ können Einzelhäuser bis zu einer straßenseitigen Länge von höchstens 14 m in offener Bauweise errichtet werden.
- In den Baugebieten mit abweichender Bauweise a² können Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer straßenseitigen Länge von höchstens 18 m in offener Bauweise errichtet werden.
- In den Baugebieten mit abweichender Bauweise a³ können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.
- Gemäss § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den Baugebieten C/D/E/F/G Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie in den Baugebieten A/B Garagen und Stellplätze nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 12 Abs 6 BauNVO)
- Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur Stellplätze und offene Carports zulässig.
- Maximal dürfen pro Betriebsgrundstück zwei Zufahrten in der notwendigen Breite angelegt werden. Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt zulässig.
- Auf der Fläche für Maßnahmen ist eine extensiv zu pflegende Obstwiese anzulegen. Je 100m² Fläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (Prunus avium).
- Für die befestigten Teile der Grundstücksflächen sind vollständig bodenverlegete Ausflührungen unzulässig. Ausnahmsweise können für Zufahrten und Hofflächen aus Umweltschutzgründen sowie aus betriebstechnischen Gründen auch vollständig versiegelte Befestigungen (z.B. Asphalt, Beton) verwendet werden.
- Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, dass je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbau gepflanzt wird.
- Vertikale Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2m Fassadenlänge ist eine Kletterpflanze zu pflanzen.
- Auf den Flächen mit Pflanzfestsetzung „Dichte Bepflanzung“ ist eine geschlossene Kette aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Je 100 m² Fläche sind mindestens 1 Laubbau mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm und 50 Sträucher anzupflanzen.
- Auf den Flächen mit Pflanzfestsetzung „Aufgelockerte Bepflanzung“ sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge die Flächen aufgelockert mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 200 m² Pflanzfläche sind mindestens 1 Laubbau mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von 18-20 cm und 25 Sträucher zu pflanzen.
- Entlang des Eichrodter Weges sowie den Planstraßen A und B sind Bäume in durchschnittlich 15m Abstand ohne Standortbindung gemäß folgender Baumliste zu pflanzen:

| | | |
|----------------|---|--------------|
| Eichrodter Weg | Acer platanoides "Olmstedt" Beidseitige Bepflanzung | Spitz-Ahorn |
| Planstraße A | Acer platanoides "Olmstedt" Einseitige Bepflanzung | Spitz-Ahorn |
| Planstraße B | Tilia cordata "Erecta" Einseitige Bepflanzung | Winter-Linde |

Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5m bzw. einem Stammumfang von mindestens 14-16cm zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
 Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kitz-Stellplätzen und Grundstücksflächen.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN UND WERBEANLAGEN (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO)

DACHFORM UND DACHNEIGUNG
 In den Baugebieten C/D/E/F/G müssen mindestens 25 % der überbauten Grundflächen mit geneigten Dächern oder begrüntem Flachdachern überdeckt werden. Dabei sind für Hauptgebäude folgende Dachformen und Neigungen zulässig:

Baugebiete F und G: Flachdächer bzw. fach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sphärodächer mit nicht mehr als 25° Dachneigung.

Baugebiete C, D, E: Flachdächer bzw. fach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sphärodächer mit mindestens 24° und höchstens 49° Dachneigung.

BETRIEBSBEZOGENE WERBEANLAGEN
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis maximal 2,5 m über Traufkante zulässig. Werbung mit wechsellinien, bewegtem oder laufendem Licht ist unzulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

In den Baugebieten C/D/E/F/G sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen Einfriedungen als Zäune und Hecken nur auf der Grundstücksseite zugewandten Grenze der Pflanzfestsetzung zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Entlang der übrigen Grenzen sind Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig, außerdem sind landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,5 m zugelassen werden.

In den Baugebieten A und B sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen folgende Einfriedungen zulässig:

- Zäune und Hecken mit einer Höhe von bis zu 1,2 m.
- Mauern in den zulässigen Materialien und Farben der Fassadengestaltung mit einer Höhe von bis zu 1,0 m.

Entlang der übrigen Grenzen sind nur Zäune bis 1,5 m Höhe in Kombination mit Hecken aus Laubgehölzen oder sonstigen Strauchpflanzungen zulässig.

INHALT
 Der dem Bauvertrag beizufügende Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVO, VO ist mindestens im Maßstab 1:500 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

GESTALTUNGSVORSCHLAG / Strukturkonzept
 Das dem Bebauungsplan beigelegte "Strukturkonzept" ist Bestandteil der Begründung gemäss § 9 Abs. 8 BauGB. Es dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionalen, städtebaulichen, baulichen und grundrisslichen Gestaltungsabsichten.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
 Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steinergäte, Skeletreste und dergleichen, sind nach § 20 DStGH unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DStGH).

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN
 Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzelnutzungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I Nr. 16 S. 486)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Thüringische Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. vom 25.03.2004 Nr. 8)

Thüringisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. April 1999

VERFAHRENSVERMERKE

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03.05.2000 übereinstimmen. Eine örtliche Überprüfung des Katasterbestandes hat nicht stattgefunden.

Eisenach, den 18.07.2006

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss-Nr. 205/02 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach vom 30.01.1992 eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 19.02.1992 bekanntgemacht.

Eisenach, den 17.12.2006

ÄNDERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur Erweiterung des Geltungsbereiches durch Beschluss-Nr. 002/499 des Stadtrates der Stadt Eisenach am 10.09.1999 beschlossen.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, den 17.12.2006

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum 13.12.1993 bis 17.01.1994 durchgeführt.

Eisenach, den 17.12.2006

VORGEZOGENE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf erfolgte mit Ansprechen der Stadtverwaltung Eisenach vom 10.01.1994 durchgeführt.

Eisenach, den 17.12.2006

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat mit Beschluss-Nr. 0143/00 vom 17.03.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25.03.2000 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2000 bis 20.05.2000 öffentlich ausliegen.

Eisenach, den 17.12.2006

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2000 bis 20.05.2000 öffentlich ausliegen.

Eisenach, den 17.12.2006

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 03.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisenach, den 17.12.2006

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat mit Beschluss-Nr. 022/00 die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.2000 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist im Entwurf vom 10.01.2000 mitgeteilt.

Eisenach, den 17.12.2006

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat mit Beschluss-Nr. 0242/00 vom 14.10.2005 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.11.2005 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 21.11.2005 bis 23.12.2005 öffentlich ausliegen.

Eisenach, den 17.12.2006

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN ZUM 2. ENTWURF

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat mit Beschluss-Nr. 0320/2006 die zum 2. Entwurf vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.2006 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist im Entwurf vom 08.03.2006 mitgeteilt.

Eisenach, den 17.12.2006

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 24.02.2006 vom Stadtrat der Stadt Eisenach mit Beschluss-Nr. 0320/2006 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Eisenach, den 17.12.2006

GENEHMIGUNG

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27.04.2006 (AZ: 300-4621 20-056000-WA/MI/GE-Eichrodter Weg) mit Nebenbestimmungen erteilt.

Eisenach, den 20.07.06

BETRIFFSBEZUG

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss des Stadtrates Nr. 0372 / 2006 vom 03.07.2006, erteilt. Die Nebenbestimmungen sind mit dem Beschluss am 24.02.2006 bestätigt.

Eisenach, den 20.07.06

AUSFERTIGUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, den 20.07.06

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann um über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 15 Abs. 1 der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 4, 24 Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 18.07.2006 bekanntgemacht.

Eisenach, den 20.07.06

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG ÜBERSCHNEIDENDER NUTZUNG** (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
- MI MISCHGEBIET** (§ 6 BauNVO)
- GE-E GEWERBEGBIET** (§ 8 BauNVO) MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG
- GE GEWERBEGBIET** (§ 8 BauNVO)
- A BAUGEBIETSBEZEICHNUNG** z. B. Teilgebiet A
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§§ 16 und 20 BauNVO) als Höchstgrenze z. B. II
- 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL** (§§ 16 und 19 BauNVO) z. B. GRZ 0,5
- 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL** (§ 20 BauNVO), z. B. GFZ 1,0
- GLIEDERUNG DER GEWERBEGBIETSFLÄCHEN HINSICHTLICH DER GERÄUSCHHEIMISUNG** (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- IMMISSIONSWIRKSAMER SCHALLLEISTUNGSSPEL** z. B. FSP 65,0 dB (A)/m² tagsüber und FSP 50,0 dB(A)/m² nachts
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a¹ ABWEICHENDE BAUWEISE** (§ 22 Abs. 4 BauNVO) z. B. abweichende Bauweise Nr. 1
- o OFFENE BAUWEISE** Nr. 1 (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- St STELLPLÄTZE**
- VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE**
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
- W FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG** (für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)
- V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH** (§ 42 Abs. 4a StVO)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT** (Uniformstation)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- NATURNAHE PARKANLAGE**
- DAUERKLEINGÄRTEN**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- OBSTGÄRTEN**
- MASSNAHMEN ODER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- FLÄCHE 1: OBSTWIESE**

- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- St STELLPLÄTZE**
- VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE**
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
- W FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG** (für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)
- V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH** (§ 42 Abs. 4a StVO)

Satzung Bebauungsplan Nr. 17 Umstrukturierungsgebiet "Eichrodter Weg" Stadt Eisenach

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
 Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
 Joachim-Friedrich-Strasse 37 D-10711 Berlin
 www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de
 Tel. 030/8968080 Fax 030/8916888 290506

BERLIN